

Vorblatt

Problem:

Die derzeit vom Antragsteller für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach dem Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) zu entrichtenden Gebühren decken den tatsächlichen internen Verwaltungsaufwand der Behörde nicht ab.

Ziel:

Es soll im Bereich des STSG die Möglichkeit geschaffen werden, die tatsächlichen verwaltungsinternen Kosten auf Antragsteller zu überwälzen.

Inhalt/Problemlösung:

Durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung zum Thema Gebühren soll dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Möglichkeit gegeben werden, für die nach dem STSG durchzuführenden Verwaltungsverfahren Gebühren festzulegen, die den tatsächlichen internen Verwaltungsaufwand möglichst abdecken.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Für den Bund ist mit zusätzlichen Einnahmen zu rechnen. Die Höhe dieser Einnahmen wird durchschnittlich mit rd. 170.000 €/Jahr abgeschätzt.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

--Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger/innen und für Unternehmer:

Es sind weder Informationsverpflichtungen für Bürger/innen noch für Unternehmer vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Inhalt des Entwurfs:

Durch die Einführung einer Verordnungsermächtigung zum Thema Gebühren soll dem Bundesminister/der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Möglichkeit gegeben werden, für die nach dem STSG durchzuführenden Verwaltungsverfahren Gebühren festzulegen, die den tatsächlichen internen Verwaltungsaufwand (Gesamtkosten inklusive Personal- und Verwaltungssachkosten) möglichst abdecken und aus betriebswirtschaftlicher Sicht dem Grundsatz der Kostenwahrheit Rechnung tragen.

Nicht zuletzt entspricht die Einführung der gegenständlichen Verordnungsermächtigung den Gedanken einer modernen Verwaltungslehre und der Kosten- und Leistungsrechnung, wonach das Kostenbewusstsein innerhalb der öffentlichen Verwaltung geschärft und die Kostendeckung des Amts- und Sachaufwands der Verwaltungsbehörden ermöglicht werden sollen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge“).

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 12a):

Die Festlegung der Gebühren und ihrer Höhe kann in einer Verordnung, welche der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Finanzen zu erlassen hat, erfolgen. Bei dieser Kalkulation der tatsächlich erwachsenden Kosten ist die auf § 14 Abs. 5 BHG basierende Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung finanzieller Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999, in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß heranzuziehen. Bei dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass sämtliche internen Verwaltungskosten erfasst werden.